



Bei dieser Mitteilung handelt es sich um einen dauerhaften Datenträger

Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds

H&A SMALL CAP EQUITY EMU

Anteilklasse A (921694 / LU0100177772)

Anteilklasse B (921695 / LU0100177426)

Anteilklasse CI (A0F6C4 / LU0229455992)

(„Fonds“)

Die Anleger des Fonds werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaft Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. folgende Änderungen beschlossen hat:

1. Die **Lampe Asset Management GmbH** mit Sitz in Schwannstraße 10, D-40476 Düsseldorf wird zukünftig als **Fondsmanager und Vertriebsstelle** des Fonds fungieren.
2. Der Name des Fonds wird in „**HAL European Small Cap Equities**“ geändert.
3. Die Anteilklassenbezeichnungen werden wie folgt geändert:
 - „A“ in „RA“
 - „B“ in „RT“
 - „C I“ in „IT“
4. Die Anlagepolitik wird um verschiedene Anlageinstrumente erweitert, spiegelt aber weiterhin im Wesentlichen die bisherige Ausrichtung wider. Sie lautet zukünftig wie folgt:

Anlagepolitik alt:	Anlagepolitik neu:
<p>Der Fonds investiert hierzu nach dem Grundsatz der Risikostreuung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, wie z. B. Genuss- oder Partizipationsscheinen von Unternehmen, welche von Emittenten aus dem Euroraum begeben werden und welche auf frei konvertierbare Währungen lauten, und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist („geregelte Märkte“), amtlich notiert oder gehandelt werden.</p> <p>Um das Anlageziel zu erreichen darf der Fonds bis zu ein Drittel des Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte, Wandel- und Optionsanleihen oder Obligationen investieren. Der Fonds kann beim Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen vorübergehend mehr als ein Drittel des Gesamtvermögens in flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte investieren.</p> <p>Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mindestens 51 % des Netto-Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.</p>	<p>Der Fonds investiert hierzu nach dem Grundsatz der Risikostreuung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, Genuss- oder Partizipationsscheinen von Unternehmen, welche von Emittenten aus dem Euroraum begeben werden und welche auf frei konvertierbare Währungen lauten, und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist („geregelte Märkte“), amtlich notiert oder gehandelt werden.</p> <p>Um das Anlageziel zu erreichen darf der Fonds bis zu ein Drittel des Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen oder fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren.</p> <p>Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50 % des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.</p> <p>Der Fonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn</p>



Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements anlegen.

Daneben können insgesamt max. bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

die Umstände dies aufgrund außergewöhnliche Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernstesten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Fonds zur Liquiditätssteuerung Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Daneben können insgesamt max. bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens in Anteile an Investmentfonds (inkl. ETFs) entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

5. Änderungen der Gebührenstruktur:

Die Verwaltungsvergütung wird von bisher „bis zu 1,50 % p.a.“ auf „bis zu 0,15 % p.a.“ reduziert.

Der Fondsmanager erhält eine Vergütung von „bis zu 1,35 % p.a.“.

Daneben werden einige redaktionelle Anpassungen (u.a. Anpassung des Leveragewertes) im Verkaufsprospekt des Fonds vorgenommen. Die dabei vorgenommene Anpassung der Leveragewertes auf „bis zu 25 %“ hat weder eine Änderung der Anlagestrategie noch eine Änderung des Risikoprofils der Fonds zur Folge.



HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Anteilhaber, die mit den o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes bis zum 30. September 2022 zu beantragen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Der gültige Verkaufsprospekt des Fonds sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei allen Kontaktstellen kostenlos erhältlich.

Munsbach, den 30. August 2022

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Schweizer Vertreter

1741 Fund Solutions AG mit Sitz in 9001 St.Gallen, Burggraben 16.

Schweizer Zahlstelle

Tellco AG, mit Sitz in 6431 Schwyz, Bahnhofstrasse 4